

N^o 176.

Ständische Schrift,

den Gesetz-Entwurf über die Pensionen der Königlich Sächsischen
Militärpersonen und deren Hinterlassenen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ic. ic. ic.

Ew. Königliche Majestät haben uns mittelst höchsten Decrets vom
23. November 1836. den Entwurf zu einem Gesetze über die Pensionen der
Königlich Sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen vorlegen lassen
und unsere Erklärung darüber zu erfordern geruht.

Bei der in beiden Kammern verfassungsmäßig vorgenommenen Berathung
dieses Entwurfs haben wir verschiedene Abänderungen, Zusätze und Anträge für
nothwendig angesehen, wegen welcher wir uns auf die Beilage ehrerbietigst zu
beziehen erlauben, und deren Genehmigung wir von Allerhöchstdenen sel-
ben unterthänigst und zuversichtlich erwarten. In dieser Voraussetzung und
besonders unter Hinzufügung eines ad §. 19. gestellten Antrags wegen der
Wiederanstellung der in Wartegeld versetzten Offiziere und Militärärzte und
desfalliger Nachweisung, — eines Antrags, welcher in der Schrift vom
26. August 1834. das Civilstaatsdienergesetz auch schon in Beziehung auf
die quiescirten Civilstaatsdiener gestellt und von der damaligen Stände-
sammlung für so wichtig erachtet wurde, daß dieselbe ihre Zustimmung zu
jenem Gesetze nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Genehmigung dieses
Antrags ertheilte, — erklären wir daher zu Erlassung des Gesetzes hiermit un-
sere ständische Zustimmung und verharren in unwandelbarer Treue und Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treugehorsamste

den 2. December 1837.

Ständeversammlung.